

Antrag Abo Mobil65/Mobil65 Partnerkarte im Verkehrsverbund Mittelthüringen



Bitte vollständig, gut lesbar in Druckbuchstaben ausfüllen und Ihre Unterschrift nicht vergessen.
Der Abo-Antrag muss bis zum 10. des Vormonats in der Verkaufsstelle des Betriebshofes der TWSB, Waltershäuser Str. 98, 99867 Gotha vorliegen.

Bei Abgabe des Antrages sind ein gültiges Personaldokument sowie ein aktueller IBAN- und BIC-Nachweis (Kopie EC-Bankkarte oder Kontoauszug) vorzulegen.

Thüringerwaldbahn und Straßenbahn Gotha GmbH
Waltershäuser Straße 98, 99867 Gotha
Telefon 03621 431 0
Internet www.waldbahn-gotha.de
Gläubiger ID DE75ZZZ00000524553

1. Angaben zur Abokarte

☐ Neubestellung

☐ Änderung

☐ Ersatzkarte

Gültigkeits-, Vertragsbeginn (TT/MM/JJJ)

0 | 1 | | | 2 | 0 | |

Abo-Nummer

Abo-Nummer

☐ Abo Mobil 65

☐ Abo Mobil65
Partnerkarte

☐ Zuschlagskarte 1. Wagenklasse

☐ persönlich

☐ übertragbar

wird von TWSB ausgefüllt

Abo-Nummer
Hauptkarte

Abo-Nummer
Partnerkarte

Eingangs-
bestätigung

Abo-Bearbeiter

Datum/Unterschrift

Datum/Unterschrift

2. Angaben zum Antragsteller Abo Mobil65 Hauptkarte

Name	Vorname	Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)
Straße/Hausnummer		Adress-Zusatz (ggf. Ortsteil)
PLZ	Wohnort	
Telefon für Rückfragen (Festnetz oder Mobiltelefon, tagsüber erreichbar)		E-Mail-Adresse

3. Angaben zum Karteninhaber Abo Mobil65 Partnerkarte

(Die Abo Mobil65 Partnerkarte kann nur zur Abo Mobil65 Hauptkarte bestellt werden und hat dieselbe Gültigkeit.
Voraussetzung: Abbuchung über dasselbe Konto.)

Name	Vorname	Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)
Straße/Hausnummer		Adress-Zusatz (ggf. Ortsteil)
PLZ	Wohnort	
Telefon für Rückfragen (Festnetz oder Mobiltelefon, tagsüber erreichbar)		E-Mail-Adresse

4. SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Thüringerwaldbahn und Straßenbahn Gotha GmbH, Waltershäuser Straße 98, 99867 Gotha mit meiner Unterschrift wiederkehrende Zahlungen von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Thüringerwaldbahn und Straßenbahn Gotha GmbH auf mein Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen. Die Ermächtigung schließt eine Erhöhung der Monatsbezüge bei Änderungen des Geltungsbereichs der Abokarte oder bei Tarifänderung ein. **Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Thüringerwaldbahn und Straßenbahn Gotha GmbH im Zusammenhang mit dem Antrag eine Bonitätsprüfung vornimmt.** Zum Zweck der Entscheidung über die Begründung des Vertragsverhältnisses werden im Rahmen der Bonitätsprüfung u. a. Wahrscheinlichkeitswerte verwendet, in deren Berechnung unter anderem Anschriftendaten einfließen.

IBAN	BIC	Angaben zu IBAN und BIC finden Sie auf Ihrer Bankkarte oder auf Ihrem Kontoauszug.
------	-----	--

Angaben zum Kontoinhaber, falls vom Antragsteller abweichend: Ist der Antragsteller nicht Inhaber des in dem SEPA-Lastschriftmandat genannten Kontos, so haften der Antragsteller und der Kontoinhaber als Gesamtschuldner für die Einhaltung aller Verpflichtungen aus dem Abo-Vertrag.

Name	Vorname	Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)
Straße/Hausnummer		Adress-Zusatz (ggf. Ortsteil)
PLZ	Wohnort	Telefon für Rückfragen (Festnetz oder Mobiltelefon, tagsüber erreichbar)

5. Einwilligung zur weitergehenden Datennutzung

Ich willige in die weitergehende Nutzung meiner in den Punkten 1. bis 3. angegebenen Daten durch die Thüringerwaldbahn und Straßenbahn Gotha GmbH für folgende, von mir angekreuzte Zwecke ein:

Nutzer Hauptkarte ☐ Markt- und Meinungsforschung ☐ Werbung für weitere Produkte
Nutzer Partnerkarte ☐ Markt- und Meinungsforschung ☐ Werbung für weitere Produkte

Ihre Einwilligung können Sie jederzeit unentgeltlich in Textform mit Wirkung für die Zukunft an die Thüringerwaldbahn und Straßenbahn Gotha GmbH unter den oben genannten Kontaktdaten widerrufen.

6. Ihre Unterschrift (mit Ihrer Unterschrift erteilen Sie gleichzeitig Ihre Zustimmung zum SEPA-Lastschrifteinzug)

Ich versichere, dass obige Angaben richtig sind. Die umseitigen Vertragsbedingungen und die [Datenschutzerklärung](#) habe ich zur Kenntnis genommen. Ich nehme weiterhin zur Kenntnis, dass meine personenbezogenen Daten für die Antragstellung und die Abwicklung meines Vertrages sowie zur Kundenbetreuung bei der Thüringerwaldbahn und Straßenbahn Gotha GmbH gemäß EU-DSGVO, BDSG und ThürDSG erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

Datum	Unterschrift Antragsteller / Karteninhaber Abo Mobil65	Unterschrift Antragsteller / Karteninhaber Abo Mobil65 Partnerkarte	Unterschrift Kontoinhaber (falls vom Antragsteller abweichend)
-------	--	---	--

1 Voraussetzungen für einen Abo-Vertrag

- 1.1 Ein Abo-Vertrag kann mit den folgenden Verkehrsunternehmen, jeweils in den Verkaufs- und Servicestellen oder über digitale Vertriebswege abgeschlossen werden:
 - Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH (Abellio)
 - Deutsche Bahn AG (DB AG)
 - Erfurter Bahn GmbH (EB)
 - Erfurter Verkehrsbetriebe AG (EVAG)
 - GVB Verkehrs- und Betriebsgesellschaft Gera mbH (GVB)
 - Jenaer Nahverkehr GmbH (JNV)
 - KomBus Verkehr GmbH (KomBus)
 - Stadtwirtschaft Weimar GmbH (SWG)
 - Süd-Thüringen-Bahn GmbH (STB)
 - Thüringer Waldbahn und Straßenbahn Gotha GmbH (TWSB)
 - Verkehrsgemeinschaft Landkreis Gotha GbR (VLG)

Änderungen, Verlustmeldung und Kündigung sowie die Anzeigepflicht gemäß Ziffer 9 erfolgen immer an das Verkehrsunternehmen, mit dem der Abo-Vertrag abgeschlossen wurde.

- 1.2 Voraussetzung für den Abschluss eines Abo-Vertrags ist, dass das Verkehrsunternehmen ermächtigt wird, den jeweiligen tariflichen Fahrpreis in Abo-Monatsbeträgen (bzw. einem Jahresbetrag bei Vertragsabschluss bei Abellio, DB AG, GVB oder der KomBus) von einem Girokonto abzubuchen.

- 1.3 Die Abokarte bleibt Eigentum des Verkehrsunternehmens.

2 Vertragsabschluss, Laufzeit und Haftung

- 2.1 Der Abo-Vertrag kommt durch die Übergabe der Abokarte zustande. Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, eine Bonitätsprüfung durchzuführen.
- 2.2 Das Abonnement kann jeweils am 1. eines Monats begonnen werden. Die Gültigkeit des Abonnements beginnt bei einem Bestelleingang bis spätestens zum 10. des Monats (Posteingang) am 1. des Folgemonats und besteht über mindestens 4 aufeinander folgende Monate (Mindestvertragslaufzeit). Der Abo-Vertrag verlängert sich automatisch auf unbestimmte Zeit, sofern nicht gemäß Ziffer 6.1 fristgemäß gekündigt wurde.
- 2.3 Der Fahrgast ist verpflichtet, im Abo-Antrag eine entsprechende Kontoverbindung mitzuteilen und ein SEPA-Lastschriftmandat für dieses Konto durch sich oder einen Dritten an das Verkehrsunternehmen zu erteilen. Der Fahrgast ist verpflichtet, den Abo-Monatsbetrag bzw. bei Einmalzahlung den Jahresbetrag auf dem Konto bereitzuhalten. Der Antrag ermächtigt das Verkehrsunternehmen, den jeweiligen Abo-Monatsbetrag bis auf Weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 4 Monaten, vom angegebenen Konto per Lastschriftverfahren abzubuchen.
- 2.4 Ist der Fahrgast nicht Inhaber des im SEPA-Lastschriftmandat genannten Kontos, so haften der Fahrgast und der Kontoinhaber als Gesamtschuldner für die Einhaltung aller Verpflichtungen des Fahrgastes und des Kontoinhabers aus dem Abo-Vertrag.
- 2.5 Bei den Verkehrsunternehmen Abellio, DB AG, EVAG, GVB, JNV und KomBus kann das Abo Sofort beginnen. Bei der DB wird das Abo Sofort mit der Gültigkeit für einen Monat ausgegeben. Die Gültigkeit der auf das Abo Sofort folgenden Abokarten beginnt gemäß Ziffer 2.2 jeweils am 1. des Folgemonats. Für das Abo Sofort ist der Abo-Monatsbetrag sofort zu zahlen. Für das Abo Sofort ggf. zuviel entrichtetes Fahrgeld wird im Nachgang durch das Abo-Center Berlin erstattet. Bei den Verkehrsunternehmen Abellio, EVAG, JNV und KomBus wird das Abo Sofort mit Gültigkeit bis zum letzten Kalendertag des Ausgabemonats ausgegeben. Die Gültigkeit der auf das Abo Sofort folgenden Abokarten beginnt gemäß Ziffer 2.2 jeweils am 1. des Folgemonats. Der für das Abo Sofort pro Tag zu zahlende Preis ergibt sich aus der anteiligen Berechnung bezogen auf den Preis der jeweiligen Abokarte und die Anzahl der Kalendertage eines Jahres. Das Abbuchungsverfahren bei Abgabe des Abo-Antrages bis zum 10. des Monats beginnt zum 1. des Folgemonats. Erfolgt die Abgabe nach dem 10. des Monats, beginnt das Abbuchungsverfahren zum 1. des zweiten Folgemonats. Der Betrag für das Abo Sofort besteht dann aus dem anteiligen Abo-Monatsbetrag für den laufenden sowie den vollen Abo-Monatsbetrag für den darauf folgenden Monat. Das Abo Sofort kann nur gegen sofortige Bezahlung bezogen werden. Bei der GVB erfolgt die Abbuchung des anteiligen Betrages für das Abo Sofort im Folgemonat zusammen mit dem laufenden Monatsbetrag. Das Abo Sofort ist von Erstattung, Rücknahme und Umtausch ausgeschlossen.

3 Abokarten und Nutzungsmöglichkeiten

- 3.1 Für die Abokarte gelten die von der Genehmigungsbehörde genehmigten Tarife, Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen. Diese werden ortsüblich bekanntgegeben. Die Ausgabe von Abokarten erfolgt je nach Verkehrsunternehmen als Chipkarte mit elektronischem Fahrausweis (eFAW), als Handy-Ticket oder als Fahrausweis auf Papier.
- 3.2 Die Abokarte wird auf entsprechenden Antrag als:
 - persönliches Abo Solo
 - persönliches Abo Plus/Job-Ticket
 - übertragbares Abo Plus
 - persönliches Abo Mobil65ausgegeben und berechtigt zu einer beliebigen Anzahl Fahrten im Geltungsbereich im jeweiligen Gültigkeitszeitraum. Die Abokarte ist gültig für eine Person. Persönliche Abokarten sind nur in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild gültig.
- 3.3 Das Abo Plus/Job-Ticket berechtigt ganztägig zur Mitnahme eines Hundes und montags bis freitags ab 18:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages sowie samstags, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen ganztägig bis 03:00 Uhr zur Mitnahme von einem Erwachsenen und zwei Kindern bis einschließlich 14 Jahre.
- 3.4 Das Abo Mobil65 berechtigt ganztägig zur Mitnahme von zwei Kindern bis einschließlich 14 Jahre und einem Hund.
- 3.5 Auf entsprechenden Antrag werden für die Nutzung der 1. Wagenklasse die Abokarten
 - persönliches Abo Zuschlag 1. Klasse
 - übertragbares Abo Zuschlag 1. Klasseausgegeben und berechtigen zusammen mit einer gültigen Abokarte (Ziffer 3.2) zur Nutzung der 1. Wagenklasse in den Nahverkehrszügen der Eisenbahnen.
- 3.6 Die Abokarte sowie die Abo-Zuschlagskarte 1. Wagenklasse sind bei jeder Fahrt mitzuführen und dem Kontrollpersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Kann der Fahrgast die Abokarte (bei persönlicher Ausgabe in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild) oder bei Nutzung der 1. Wagenklasse der Eisenbahnen zusätzlich die Abo-Zuschlagskarte bei einer Fahrausweiskontrolle nicht vorzeigen, ist er zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes gemäß § 9 der Beförderungsbedingungen verpflichtet.
- 3.7 Inhaber von Abokarten einschließlich der mitgenommenen Person(en) können bei Nutzung des Radwanderbusses der EVAG (Linie 155) jeweils ein Fahrrad kostenfrei mitnehmen.

4 Fahrpreis, Fälligkeit und Erstattung

- 4.1 Der Abo-Monatsbetrag (inklusive des Betrages für eine bestellte Abo-Zuschlagskarte 1. Wagenklasse und ein bei der DB AG bestelltes Abo Sofort) ist zum 1. des Monats fällig. Die Lastschrift erfolgt zwischen dem 1. und 15. des Monats. Bei Abellio, DB AG, GVB und KomBus besteht darüber hinaus die Möglichkeit, den jährlichen Abo-Gesamtbetrag zu Beginn des Abonnements als Einmalzahlung abbuchen zu lassen. Der Fahrgast verpflichtet sich, den jeweils gültigen Abo-Monatsbetrag (bzw. Jahresbetrag) auf dem Konto bereitzuhalten. Wenn Fahrgast und Kontoinhaber auseinanderfallen, ist auch der Kontoinhaber verpflichtet, den jeweils gültigen Abo-Monatsbetrag (bzw. Jahresbetrag) auf dem Konto bereitzuhalten.
- 4.2 Im Falle einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit ist eine Erstattung unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 € nur bei einer persönlichen Abokarte (ausgenommen ist das Abo Schüler/Azubis) möglich. Die Reiseunfähigkeit und deren Dauer sind durch ein ärztliches Attest gegenüber dem Verkehrsunternehmen nachzuweisen. Erstattungsfähig sind Bescheinigungen mit jeweils mehr als 21 aufeinanderfolgenden Krankheits-tagen, maximal jedoch 60 Tage pro Jahr. Für jeden Tag der Reiseunfähigkeit wird 1/360 (bei

Jahreszahlung) oder 1/30 (bei Monatszahlung) des gezahlten Fahrpreises erstattet.

Die Reiseunfähigkeitsbescheinigung muss spätestens 14 Tage nach Wegfall des Erstattungsgrundes/der Reiseunfähigkeit beim Verkehrsunternehmen vorliegen. Andernfalls ist eine Erstattung ausgeschlossen.

- 4.3 Ziffer 4.1, Satz 2, 4 und 5 gelten entsprechend für sonstige fällige Forderungen aus dem Abo-Vertrag. Kosten, die insbesondere aus nicht ausreichender Kontendeckung, Kontenauflösung oder durch einen anderen nicht von den Verkehrsunternehmen zu vertretenden Grund entstehen, hat der Fahrgast/Kontoinhaber, bei Auseinanderfallen beide gesamtschuldnerisch, zu tragen. Sie sind sofort fällig.

5 Änderungen

- 5.1 Änderungen der persönlichen Daten sowie Änderungen der Bankverbindung sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Änderung der Bankverbindung ist ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat mit Unterschrift vorzulegen. Geht diese Mitteilung nach dem 10. des Monats (Posteingang) ein, so wird der Betrag im Folgemonat nochmals vom bisherigen Konto abgebucht. Für hieraus entstehende Kosten (z.B. Rückbuchung) haftet der Fahrgast/Kontoinhaber, bei Auseinanderfallen beide gesamtschuldnerisch.
- 5.2 Änderungen des Geltungsbereichs und/oder des Abo-Tarifproduktes sind in Textform bis zum 10. des Monats (Posteingang) für den Folgemonat mitzuteilen. Führen die Änderungen gleichfalls zur Änderung des Abo-Monatsbetrages, ist der neue Abo-Monatsbetrag Bestandteil des Abo-Vertrages und wird ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom Konto abgebucht. Die ursprünglich ausgegebene Abokarte wird mit Inkrafttreten der Änderung ungültig und ist bis zum 5. Tag nach Inkrafttreten der Änderung an das Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Kommt der Fahrgast dieser Verpflichtung erst später nach, so wird der volle Abo-Monatsbetrag für die ursprüngliche Abokarte für den jeweiligen Monat neben dem für die geänderte Abokarte fällig werdenden Abo-Monatsbetrag fällig und wird vom Konto abgebucht. Dies gilt bis zu dem Zeitpunkt, zu welchem die bereits ausgegebene ursprüngliche Abokarte zeitlich ihre Gültigkeit verliert. Die neue Abokarte wird dem Fahrgast per Post bis zum Ende des Vormonats des Inkrafttretens der Änderung zugestellt.

6 Kündigung

- 6.1 Der Abo-Vertrag kann zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit (siehe Ziffer 2.2) ordentlich gekündigt werden. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit ist der Abo-Vertrag jederzeit zum Ende eines Kalendermonats kündbar. Die Kündigung bedarf der Textform und muss dem Verkehrsunternehmen bis spätestens zum letzten Tag des Monats, zu dessen Ende gekündigt wurde, zugegangen sein. Auf Papier ausgegebene Abokarten müssen bis spätestens zum 5. Tag nach Ablauf des Monats, zu dessen Ende gekündigt wurde, beim Verkehrsunternehmen vorliegen (Posteingang). Geht eine auf Papier ausgegebene Abokarte nicht bis zum 5. Tag ein, macht das Verkehrsunternehmen bis zur Rückgabe oder dem Gültigkeitsende der Abokarte für jeden begonnenen Monat Wertersatz in Höhe des tariflichen Abo-Monatsbetrages geltend. Die bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Abo-Monatsbeträge werden dem Fahrgast berechnet. Sämtliche offenen Forderungen werden sofort fällig und mit dem letzten fälligen Abo-Betrag abgebucht. Erfolgt die Kündigung kurzfristig zum Monatsende des laufenden Monats, kann es erforderlich sein, dass aus technischen Gründen die Abbuchung des Folgemonats erfolgt. Dieser Betrag wird bis spätestens Ende des Folgemonats dem Konto gutgeschrieben. Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, auch nach Kündigung des Vertrages offene Forderungen inklusive Bearbeitungsentgelt aus dem Abo-Vertrag vom Konto abzubuchen.
- 6.2 Bei Tarifänderungen sind die ortsüblichen Veröffentlichungen zu beachten. Ab dem Inkrafttreten des neuen Tarifs wird der entsprechend neue Abo-Monatsbetrag vom Konto abgebucht. Erfolgt eine Tarifänderung nicht zum 1. des Monats, tritt die Tarifänderung für Abo-Verträge erst zum 1. des Folgemonats in Kraft. Im Fall einer Tarifänderung besteht die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung in Textform bis zum Inkrafttreten der Tarifänderung gemäß Satz 3 an das Verkehrsunternehmen (Sonderkündigungsrecht).
- 6.3 Eine Kündigung des Abo Mobil65 Vertrages wirkt auch gegenüber dem jeweiligen Vertrag zur Abo Mobil65 Partnerkarte. Eine gesonderte Kündigung ist nicht erforderlich.

7 Außerordentliche Kündigung und weitergehende Ansprüche

- 7.1 Ist die Abbuchung eines fälligen Abo-Monatsbetrages aus Gründen, die nicht durch das Verkehrsunternehmen zu vertreten sind, nicht möglich, so besteht für das Verkehrsunternehmen das Recht der fristlosen Kündigung und des Einzugs des Fahrausweises. Begleitet der Fahrgast/Kontoinhaber diesen Betrag nicht innerhalb von 7 Tagen nach Mahnung, ist der gesamte verbleibende Restbetrag für den Gültigkeitszeitraum der ausgegebenen Abokarte in einer Summe sofort fällig. Erfolgt die Rückgabe der Abokarte, so erfolgt eine Gutschrift nur für volle Monate des Gültigkeitszeitraums, welche auf die Zeit nach Rückgabe der Abokarte entfallen.
- 7.2 Kann der Abo-Monatsbetrag nicht fristgemäß abgebucht werden, sind zusätzlich entstehende Gebühren für Mahnungen und Rücklastschriften vom Fahrgast/Kontoinhaber zu übernehmen. Pro Mahnung wird eine Mahngebühr von bis zu 10,00 € fällig.
- 7.3 Ist der Vertrag gekündigt, behält sich das Verkehrsunternehmen im Falle einer unberechtigten Weiternutzung des Fahrausweises die Geltendmachung von Wertersatz vor. Zur Ermittlung des Wertersatzes wird auf die Dauer der unberechtigten Weiternutzung, mithin vom Wirksamkeitszeitpunkt der Kündigung an bis zur erstmaligen Feststellung der unberechtigten Weiternutzung durch das Verkehrsunternehmen, und das Tarifprodukt, welches dem Fahrausweis zugrunde lag, abgestellt. Dem Kunden bleibt vorbehalten, dem Verkehrsunternehmen einen geringeren Schaden nachzuweisen. Weitere Ansprüche bleiben vorbehalten.

8 Verlust und Beschädigung

- 8.1 Der Verlust einer persönlichen Abokarte (Ausgabe auf Papier oder als Chipkarte mit eFAW) sowie die Beschädigung einer Abokarte ist dem Verkehrsunternehmen unverzüglich in Textform anzuzeigen. Der Fahrgast erhält gegen eine Gebühr von 10,00 € einmalig einen Ersatz für die verlorene oder beschädigte Abokarte. Es wird maximal die Anzahl der je Postsendung versandten Abokarten ersetzt. Darüber hinaus gehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Bei Verlust eines übertragbaren Abo Plus (Ausgabe auf Papier) wird kein Ersatz geleistet.
- 8.2 Auf Grund der spezifischen Ausgabeform der übertragbaren Abokarte im CityTarif Gera wird diese bei Verlust einmalig ersetzt. Der Verlust ist unverzüglich beim GVB Kundenservice anzuzeigen. Der alte Fahrausweis wird damit ungültig. Im Falle einer weiteren Verlustmeldung ist die GVB zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Wird der als verloren gegangene Fahrausweis genutzt, ist die GVB berechtigt, für den Zeitraum von der Verlustmeldung bis zur Nutzung als fiktiven Schadensersatz den Preis zu verlangen, der gemäß Tarif angefallen wäre. Dem Kunden bleibt vorbehalten, der GVB einen geringeren Schaden nachzuweisen.
- 8.3 Ist eine Chipkarte mit eFAW nicht lesbar und muss der Kunde für den Zeitraum bis zur Ausstellung einer neuen Chipkarte mit eFAW Fahrausweise erwerben, kann eine Erstattung des Beförderungsentgeltes für eingereichte Fahrausweise bis zu einer Höhe des jeweiligen Entgeltes für maximal 7 Tageskarten für den Geltungsbereich der Chipkarte mit eFAW erfolgen. Die Erstattung ist ausgeschlossen, wenn die Prüfung durch das Verkehrsunternehmen ergibt, dass es sich um eine ungültige oder gesperrte Chipkarte mit eFAW handelt.

9 Versand

- 9.1 Das Verkehrsunternehmen sendet dem Fahrgast die Abokarte rechtzeitig per Post zu.
- 9.2 Erhält der Fahrgast die Abokarte nicht bis zum 26. des jeweiligen Zusendemonats, so hat der Fahrgast die Verpflichtung, dies unverzüglich dem Verkehrsunternehmen in Textform mitzuteilen.
- 9.3 Aufgrund der spezifischen Ausgabeform der von der GVB ausgegebenen Abokarte im City-Tarif Gera, behält sich die GVB vor, dem Vertragspartner in unregelmäßigen Abständen neue Abokarten zuzusenden. Alte GVB Abokarten im CityTarif Gera verlieren zu diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit. Wird der ungültig gewordene Fahrausweis weiterhin genutzt, ist die GVB berechtigt, für den Zeitraum des Austausches bis zur festgestellten Nutzung als fiktiven Schadensersatz den Preis zu verlangen, der gemäß Tarif angefallen wäre. Dem Kunden bleibt vorbehalten, der GVB einen geringeren Schaden nachzuweisen. Die separate Berechnung eines erhöhten Beförderungsentgeltes bleibt davon unberührt.